

# RAHMENRICHTLINIE

## für die Bereitstellung von Stipendien

Gemäß Artikel VI Pkt. 6 des Stiftbriefes der Landesgedächtnisstiftung sind Richtlinien für den Förderungsschwerpunkt § 1 Z 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Landesgedächtnisstiftung, LGBl. Nr. 43/1957 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 111/2011, zu beschließen.

### I. Zielsetzung

Das Kuratorium der Landesgedächtnisstiftung bzw. das Land Tirol prüft unter Berücksichtigung sozialer Grundsätze die Zuerkennung von Stipendien an Schüler, Studierende und Graduierte, die in der Regel keinen Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung seitens der zuständigen Bundesstellen haben oder bei denen dieser Zuschuss nicht ausreicht, um eine gewünschte Ausbildung absolvieren zu können. Damit soll sichergestellt werden, dass jeder begabte Schüler oder Student eine von ihm angestrebte Ausbildung absolvieren kann und keine begonnene Ausbildung aus finanziellen Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

Die dafür notwendigen Mittel werden von der Landesgedächtnisstiftung bzw. dem Land Tirol zur Verfügung gestellt.

#### **Voraussetzungen:**

1. Österreichische Staatsbürger und ihre Angehörigen, das sind
  - a) ihre Ehegatten,
  - b) ihre eingetragenen Partner,
  - c) ihre Verwandten in absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sofern sie ihnen Unterhalt gewähren, sowie darüber hinaus
  - d) ihre Verwandten und die Verwandten ihrer Ehegatten in aufsteigender Linie oder eingetragene Partner, sofern sie ihnen Unterhalt gewähren,die den Mittelpunkt der Lebensinteressen in Tirol haben (1a-d);
2. Unionsbürger und Staatsangehörige anderer Vertragsparteien des EWR-Abkommens und der Schweiz und ihre Angehörigen im Sinne der Z 1, die den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen in Tirol haben, im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit oder der Niederlassungsfreiheit;
3. Unionsbürger und Staatsangehörige anderer Vertragsparteien des EWR-Abkommens und der Schweiz, die daueraufenthaltsberechtigt im Sinn der Richtlinie 2004/38/EG sind und die den Mittelpunkt der Lebensinteressen in Tirol haben, sowie ihre Angehörigen im Sinne der Z 1, die den Mittelpunkt der Lebensinteressen in Tirol haben;
4. Drittstaatsangehörige und ihre Angehörigen im Sinne der Z 1, die den Mittelpunkt der Lebensinteressen in Tirol haben, soweit sie auf Grund von Rechtsakten (wie beispielsweise der Richtlinie 2003/109/EG und der Richtlinie 2009/50/EG) oder von Verträgen im Rahmen der

Europäischen Integration Unionsbürger bezüglich der Arbeitnehmerfreizügigkeit oder der Niederlassungsfreiheit gleichgestellt sind;

5. Sonstige Drittstaatsangehörige einschließlich Staatenlose, die seit mindestens fünf Jahren den Mittelpunkt der Lebensinteressen in Tirol hatten, wenn sie selbst oder zumindest ein Elternteil in dieser Zeit in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren;
6. Flüchtlinge im Sinn des Art. 1 der Konvention über die Rechtstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der durch das Protokoll über die Rechtstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974, geänderten Fassung, die den Mittelpunkt der Lebensinteressen in Tirol haben.

## II. Förderverfahren

### 1. Allgemeine Bestimmungen:

- a) Das erzielte Familieneinkommen oder das vom Förderwerber erzielte Einkommen darf die im Informationsblatt zur Einkommensberechnung angeführten Obergrenzen nicht übersteigen.
- b) Sämtliche finanziellen Unterstützungen werden auf freiwilliger Basis, ohne dass ein Rechtsanspruch besteht, zur Verfügung gestellt.
- c) Ansuchen können bis zum 30. April des jeweiligen Schul- bzw. Studienjahres eingebracht werden. Bei Vorliegen eines außerordentlichen Härtefalls können Ansuchen bis zum Ende eines Schul- bzw. Studienjahres eingereicht werden.

### 2. Förderansuchen:

Die Förderwerber haben einen Online-Antrag auszufüllen und samt den nachfolgenden Unterlagen der Geschäftsstelle der Landesgedächtnisstiftung zu übermitteln:

- Haushaltsbestätigung der Wohnsitzgemeinde
- Beihilfenbescheid der zuständigen Bundesstelle
- Schulbesuchsbestätigung
- Inskriptionsbestätigung
- Studienerfolgsnachweis
- Bestätigung über monatliche Unterbringungskosten
- Begründungsschreiben (nur für Studierende)
- Studierende, die einen Auslandsaufenthalt absolvieren, müssen zudem eine Kostenaufstellung und einen Finanzierungsplan mitsenden

### 3. Prüfung der Ansuchen und Förderabwicklung:

Nach Einlangen der Online-Anträge in der Geschäftsstelle der Landesgedächtnisstiftung werden diese hinsichtlich der Förderwürdigkeit und deren Vollständigkeit geprüft. Im Zuge der Antragsprüfung werden fehlende Unterlagen schriftlich urgiert oder allenfalls über die Zuständigkeit der in Frage kommenden Bundesstellen informiert. Sobald alle Unterlagen eingelangt sind, werden die richtlinienkonformen Ansuchen weiterbearbeitet und die Förderhöhen berechnet. Fehlende Unterlagen werden zweimal

urgiert, wobei das zweite Urgenzschreiben eine Frist für die Nachbringung der fehlenden Unterlagen beinhaltet. Sofern bei unvollständig eingereichten Anträgen einer Aufforderung zur Ergänzung nicht nachgekommen wird, werden die Anträge nicht mehr weiterbearbeitet und gelten somit als zurückgezogen. Ansuchen, die nicht den jeweils geltenden Richtlinien entsprechen, werden schriftlich abgelehnt.

Die Geschäftsstelle der Landesgedächtnisstiftung behält sich das Recht vor, bei allen in diesem Bereich tätigen Förderstellen (Bildungsdirektionen, das für Bildung zuständige Bundesministerium, Landesregierungen, Gemeinden, Arbeiterkammer Tirol, Studienbeihilfenbehörden, Universitäten, Fachhochschulen, Akademien, Theologische Lehranstalten und Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht, Schulen und Kollegs) Rücksprache zu halten und Informationen auszutauschen. Dies gilt vor allem dann, wenn Zweifel hinsichtlich der von den Förderungsnehmern gemachten Angaben bestehen.

Die Geschäftsstelle der Landesgedächtnisstiftung bzw. das Land Tirol behält sich zudem das Recht vor, vom Förderwerber gemachte Angaben zu überprüfen.

#### 4. Stipendienausschuss:

Beim Stipendienausschuss handelt es sich um einen Arbeitsausschuss, der gemäß Artikel VIII des Stiftbriefes der Landesgedächtnisstiftung eingerichtet wurde um dem Kuratorium in Schul- und Hochschulangelegenheiten beratend zur Seite zu stehen.

Den Vorsitz hat der Landeshauptmann, dessen Stellvertreter ist der Präsident des Gemeindeverbandes. Weitere Mitglieder sind: ein Mitglied der Landesregierung, ein Mitglied des Tiroler Landtages und ein Mitglied der Stadtgemeinde Innsbruck. Die Mitglieder können sich durch eine Person ihres Vertrauens vertreten lassen.

Der Stipendienausschuss tritt jährlich zu einer Sitzung zusammen. In dieser werden „Sonderfälle“ einer Erledigung zugeführt, allgemeine Fragen zu Bildungsangelegenheiten diskutiert und Empfehlungen an das Kuratorium ausgesprochen. Anstelle einer Sitzung kann die Beschlussfassung auch im Umlaufwege erfolgen.

#### 5. Genehmigung der erstellten Fördervorschläge:

Die Mitglieder des Stipendienausschusses werden im Vorfeld über die jeweiligen Fördervorschläge schriftlich informiert und zeitgleich um Zustimmung zu diesen gebeten.

Die Förderzusagen für Stipendien aus der Landesgedächtnisstiftung bzw. für Stipendien aus den Mitteln des Landes Tirol werden vom jeweils zuständigen Regierungsmitglied unterfertigt.

#### 6. Art der Förderung:

Die Stipendien werden pro Schul- bzw. Studienjahr als Einmalzahlung zur Verfügung gestellt.

In Einzelfällen können Studierende bzw. Graduierte ein Ansuchen um Zuerkennung eines unverzinsten Darlehens einbringen.

### III. Einkommensberechnung

#### 1. Welche Einkommensgrenzen gelten?

Bei den unten angeführten Beträgen handelt es sich um monatliche Nettobeträge. Sie richten sich nach der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden erziehungs- bzw. obsorgeberechtigten Personen und den zu versorgenden Familienmitgliedern (Kleinkinder, Schüler, Studierende). Das Einkommen von Lehrlingen wird für die Berechnung des Einkommens nicht herangezogen.

Auf die Prüfung des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt wohnenden Eltern bzw. des Elternteiles kann nur dann verzichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass ein Student ein Studium als Selbsterhalter bestreitet.

Einkommensobergrenzen:

Personenzahl	Obergrenze	Personenzahl	Obergrenze
2	€ 3.028,--	5	€ 3.805,--
3	€ 3.289,--	Für jedes weitere Kind	€ 259,--
4	€ 3.547,--		

#### 2. Was gilt als Einkommen?

Primär ist das im Vorjahr, d.h. des Jahres vor der Antragstellung, von der/den oben genannten Person(en) erzielte Einkommen für die Einkommensberechnung heranzuziehen. Als Einkommen gilt die Summe der Einkünfte der antragstellenden Person und eines weiteren im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteiles oder einer zweiten im gemeinsamen Haushalt lebenden obsorgeberechtigten Person.

#### **Einkunftsarten:**

Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit gilt als Einkommen:

- der im Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag abzüglich der darauf entfallenden Einkommenssteuer (=Einkommenssteuer abzüglich etwaiger Abgabengutschrift). Im Falle einer Negativsteuer wird der ausgewiesene Betrag zum Gesamtbetrag der Einkünfte hinzugezählt oder sofern ein solcher Bescheid nicht vorliegt,
- der auf dem Jahreslohnzettel ausgewiesene Bruttobezug abzüglich Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeitrag.

Diese Jahresbeiträge sind durch 12 zu dividieren, um das monatliche Nettoeinkommen zu erhalten.

*Berechnungsbeispiel für Jahreslohnzettel:*

	Bruttobezug (210)*
-	Sozialversicherungsbeiträge (230+225+226)*
-	Lohnsteuer (260)*
<hr/>	
=	Betrag dividiert durch 12 = monatliches Nettoeinkommen

\* diese Nummer(n) finden Sie auf dem Jahreslohnzettel

Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, als freier Dienstnehmer sowie aus selbstständiger und gleichzeitig unselbstständiger Tätigkeit als Einkommen herangezogen:

- der im Einkommenssteuerbescheid als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag abzüglich der darauf entfallenden Einkommenssteuer (ein negativer Betrag bei der Einkommenssteuer ist dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen).

Dieser Betrag ist durch 12 zu dividieren, um das monatliche Nettoeinkommen zu erhalten.

Bei land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit gilt als Einkommen:

- der im Einkommenssteuerbescheid als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag abzüglich der darauf entfallenden Einkommenssteuer, sofern eine Pflicht zur Einkommenssteuererklärung besteht,
- der in der Beitragsbemessung der bäuerlichen Sozialversicherung vorgesehene Prozentsatz des Einheitswertes, sofern der Betrieb pauschaliert ist. Dieser gilt als monatliches Nettoeinkommen.

Als Einkommen gelten darüber hinaus:

- sämtliche Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz wie z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Pensionsvorschuss,
- Leistungen nach der gesetzlichen Sozialversicherung (Krankengeld, Wochengeld),
- Leistungen nach dem Tiroler Grundsicherungsgesetz (Grundsicherung, bisherige Sozialhilfe),
- Kinderbetreuungsgeld des Bundes,
- gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltszahlungen, die die Person erhält,
- Selbsterhalter (Student): Alimente bzw. Waisenrente.

Die Höhe der gewährten Leistungen ergibt sich aus den Bescheiden der jeweils zuständigen Stellen (AMS, Sozialamt bzw. Bezirkshauptmannschaft, Gerichtsurteil oder Vergleich betreffend Unterhaltszahlungen).

### 3. Berechnung Arbeitslosengeld, Weiterbildungsgeld sowie Kinderbetreuungsgeld:

Für die Berechnung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, Beihilfenbezüge nach dem Arbeitsmarktservicegesetz sowie Leistungen der Krankenversicherungsanstalten bzw. Gebietskrankenkassen sind die Dauer und der Tagsatz (sowie allenfalls Erhöhungsbeträge) entscheidend.

Für die Ermittlung der erbrachten Leistungen ist die Dauer des Anspruches in Tagen zu berechnen, welche mit dem angegebenen Tagsatz zu multiplizieren ist. Wurden mehrere Leistungen erbracht, sind diese zu addieren. Gewährte Erhöhungsbeiträge sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Zur Erleichterung der Berechnung wird die Verwendung der vorgefertigten Tabelle empfohlen, die auf der Homepage der Landesgedächtnisstiftung abrufbar ist. Hierbei werden die Anzahl der Tage sowie die Beträge automatisch nach Dateneingabe berechnet.

Der Gesamtbetrag aller Bezüge ist durch 12 zu dividieren. Somit erhält man den durchschnittlichen Monatsbezug.

Sämtliche Einkommensarten sind zusammenzuzählen.

#### 4. Was gilt nicht als Einkommen?

Von den berechneten Einkommen sind gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltszahlungen, die für nicht im Haushalt lebende Personen zu zahlen sind, abzuziehen.

Zuschüsse und Beihilfen, die im Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildung gewährt werden, gelten nicht als Einkommen im Sinne dieser Richtlinie. Die Familienbeihilfe bleibt bei der Einkommensberechnung unberücksichtigt.

#### 5. Wer ermittelt das Einkommen?

Das Einkommen wird grundsätzlich nicht mehr von der Förderstelle berechnet. Die **Höhe des monatlichen Nettoeinkommens** ist vom Förderwerber **wahrheitsgemäß** im Online-Formular **anzugeben**. Die Geschäftsstelle der Landesgedächtnisstiftung sowie das Land Tirol behalten sich vor, diese Angaben nachzuprüfen und sich die entsprechenden Nachweise vorlegen zu lassen. Auch nach erteilter Förderzusage können stichprobenartige Überprüfungen erfolgen. Unrichtige Angaben können zu einer Einstellung der Förderung, zur Rückforderung bereits gewährter Förderungen führen und werden auch strafrechtlich zur Anzeige gebracht.

#### 6. Wo finde ich die relevanten Daten?

Die für die Ermittlung des Einkommens wesentlichen Daten können folgenden Unterlagen entnommen werden:

- Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres,
- Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung des Vorjahres, oder sofern dieser nicht vorhanden ist, Jahreslohnzettel,
- Bescheid des AMS über die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung,
- Bescheid der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Stadtmagistrat Innsbruck) über die Zuerkennung der Grundsicherung,
- Einheitswertbescheid,
- Bescheid des jeweiligen Krankenversicherungsträgers über die Höhe des Kindergeldes,
- Gerichtsurteil oder Scheidungsvergleich über die Höhe der Unterhaltszahlungen.

Diese Nachweise sind dem Ansuchen nicht mehr anzuschließen. Auf Verlangen der Förderstelle sind diese jederzeit vorzulegen.

#### 7. Anpassung der Einkommensgrenzen:

Die unter Punkt III./1. angeführten Einkommensgrenzen werden alle zwei Jahre der allgemeinen Preisentwicklung angepasst. Gemäß einer Empfehlung des Stipendienausschusses können die angeführten Einkommensgrenzen bis zu einer Toleranzgröße von maximal 5% überschritten werden. In Einzelfällen kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe oder wenn

nachgewiesen wird, dass außerordentliche Aufwendungen zu leisten sind, auch dann ein Stipendium bereitgestellt werden, wenn die Einkommensgrenzen um mehr als 5% überschritten werden.

## 8. Rückforderung von Beihilfen oder Darlehen:

Unrichtige Angaben, das Verschweigen für die Entscheidungsfindung wichtiger relevanter Umstände, das Nichtbringen eines Verwendungsnachweises oder der vorzeitige Abbruch einer Ausbildung können eine teilweise oder vollständige Rückforderung des ausbezahlten Stipendiums zur Folge haben. Trifft den Förderungsnehmer ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, wird der Rückforderungsbetrag vom Tag der Auszahlung an mit 3% über dem jeweils gemäß § 1 Euro-Justiz-Begleitgesetz geltenden Basiszinssatz pro Jahr verzinst. In Ausnahmefällen kann auf eine Verzinsung des zurückzufordernden Betrages verzichtet werden.

## IV.

### Verwendung personenbezogener Daten

Zur Bearbeitung der Förderanträge werden personenbezogene Daten verarbeitet.

Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter:  
[www.tirol.gv.at/datenschutz/LandesweiteFörderungen-LWF](http://www.tirol.gv.at/datenschutz/LandesweiteFörderungen-LWF)

## V.

### Rechtliche Grundlagen

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gelten die Allgemeine Richtlinie der Landesgedächtnisstiftung, die Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln und die Vergaberichtlinie für die Bereitstellung von Stipendien (Schul- oder Heimbeihilfe bzw. Studienbeihilfe).

## VI.

### Gleichbehandlung

Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden. Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender Mainstreaming und des Gender Budgeting sind zu beachten.

## VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Kuratoriums der Landesgedächtnisstiftung vom 01.12.2020 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt eingelangten Förderanträge.